



Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: **002/2022/ 20**
Status: **öffentlich**
Einreicher: **Finanzverwaltung/**
Datum: **16.06.2022**

Gegenstand: Kommunales Darlehen der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema an die Senioren- und Pflegezentrum Aue-Eichert gGmbH

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	29.06.2022	öffentlich
Abstimmung: dafür:	dagegen:	Enthaltungen:
Verwaltungsausschuss	08.06.2022	nichtöffentlich
Abstimmung: dafür: 9	dagegen: 0	Enthaltungen: 1

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt an die Senioren- und Pflegezentrum Aue-Eichert gGmbH ein Darlehen entsprechend der beigefügten Anlage auszureichen.

Die Rückzahlung beginnt im Jahr 2025 mit einer Laufzeit von 10 Jahren.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt die Mittel in den Haushalt (incl. Finanzplanjahre) 2022 mit aufzunehmen.

rechtliche Grundlagen:

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO);

Gesellschaftsvertrag der Senioren- und Pflegezentrum Aue-Eichert gGmbH

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema

Sachverhalt:

Die Durchführung der Baumaßnahme „Gesamtvorhaben Brandschutz“ mit einem Finanzbedarf von 2,1 Mio. Euro kann die Senioren- und Pflegezentrum Aue-Eichert gGmbH nicht ohne die Aufnahme von Kreditmitteln leisten.

Daher erfolgte seitens der Geschäftsführung der Gesellschaft am 16.11.2020 eine Darlehensanfrage an 3 ortsansässige Banken bezüglich einer Darlehensvergabe. Darauf reagierte ausschließlich die Erzgebirgssparkasse am 19.02.2021.

Grundstück und Gebäude gehören allerdings entsprechend des Gesellschaftsvertrags der Stadt. Die Gesellschaft hat lediglich ein Nutzungsrecht. Aus diesem Grund hatte die Gesellschaft keine Möglichkeiten den Kredit selbst zu besichern. Dies führte in dem Angebot zu einem hohen Zinssatz für die Gesellschaft.

Eine mögliche Sicherung für die Bank wäre eine 100 % kommunale Ausfallbürgschaft. Diese wurde aber aufgrund der wirtschaftlichen Situation der Kommune durch die Kommunalaufsicht nicht genehmigt.

Durch die Rechtsaufsicht haben wir den Hinweis erhalten, dass wir über genügend liquide Mittel verfügen und den Kredit daher direkt an die Gesellschaft ausreichen sollen. Diese Verfahrensweise ist, im Gegensatz zur Bürgschaft zulässig und nur im Rahmen der kommunalen Gesamtdeckung des Haushalts zu genehmigen. Das Darlehen hat für die Gesellschaft auch den Vorteil, dass keine Bereitstellungsgebühren anfallen, das Recht der Sondertilgung für die Gesellschaft jederzeit gegeben ist und wir aktuell auf die gestiegenen Baupreise sowie die abweichende Bauzeit reagieren können.

Daher wurde ein entsprechender Ansatz im Haushalt des Jahres 2022 (incl. der Finanzplanjahre 2023-2025) gebildet. Die Gesellschaft benötigt die Zusage der Mittel für weitere Beauftragungen im Rahmen der Baumaßnahme bereits zum jetzigen Zeitpunkt, um den weiteren Bauablauf nicht zu gefährden.

Bei dem Tilgungsplan in der Anlage handelt es sich lediglich um ein Beispiel, da aktuell die Auszahlungstermine noch nicht feststehen. Diese werden sich immer an den Baufortschritten orientieren.

Finanzwirtschaftliche Stellungnahme:

- - - entfällt, da Finanzvorlage - - -

gez.
Kohl
Oberbürgermeister

Anlagen:
Darlehenskonditionen